

# Beschlussvorlage

<b>Federführende Stelle:</b> 202 <b>Sachbearbeitung:</b> Singler	Drucksache Nr.: 16/2022 Az.: 9222.5233
---	---

## An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen

10/101	00/ZS 02				
--------	----------	--	--	--	--

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Vorlagenkonferenz	09.02.2022	vorberatend	nichtöffentlich	
Gemeinderat	21.02.2022	beschließend	öffentlich	

## Betreff:

**Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG;  
Wahlen zum Aufsichtsrat**

## Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat wird gebeten, durch Wahl einen Beschluss dahingehend zu fassen, **wer** in den Aufsichtsrat der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG **entsandt werden soll**.
2. Der Gemeinderat wird gebeten, durch Wahl einen Beschluss dahingehend zu fassen, **welche weiteren Mitglieder** in der Hauptversammlung der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG AG zur Wahl in den Aufsichtsrat **vorgeschlagen werden sollen**.

## Zusammenfassende Begründung:

Neuwahl des Aufsichtsrats bei der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG

## Begründung für eine nichtöffentliche Beschlussfassung im Gemeinderat:

## Sachdarstellung

### Aktuelle Situation und Handlungsnotwendigkeit:

Auslaufen der Mandate

### Zielsetzung:

Neuwahl des Aufsichtsrats

### Maßnahmen:

### Alternativ geprüfte Maßnahmen:

### Erwartete finanzielle und personelle Auswirkungen:

Die Maßnahme hat keine finanziellen oder personellen (i.S.v. Personalmehrbedarf) Auswirkungen

Die finanziellen/personellen Auswirkungen können aufgrund ihrer Komplexität nicht sinnvoll in der Übersichtstabelle dargestellt werden und sind daher in der Sachdarstellung oder als Anlage beigefügt

Die einmaligen (Investitions-)Kosten betragen weniger als 50.000 EUR und die dauerhaft entstehenden Folgekosten inklusive der Personalmehrkosten betragen jährlich weniger als 20.000 EUR

Die einmaligen (Investitions-)Kosten betragen mehr als 50.000 Euro und/oder die dauerhaft entstehenden Folgekosten inklusive der Personalmehrkosten betragen jährlich mehr als 20.000 Euro

<b>Einmalige (Investitions-)Kosten</b>	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EUR				
<i>Aufwand / Einmalig verminderter Ertrag / Investition / Auszahlung</i>					
<i>Ertrag / Einmalig verminderter Aufwand / Zuschüsse / Drittmittel (ohne Kredite)</i>					
<b>SALDO: Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)</b>					
<b>Jährliche Folgekosten</b>	Jährlich ab Inbetriebnahme / nach Abschluss der Maßnahme in EUR				
<i>Aufwand (inkl. dauerhafter Personalmehrkosten) / Verminderung von Ertrag</i>					
<i>Ertrag / Verminderung von Aufwand</i>					
<b>SALDO: Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)</b>					
<b>Davon: Dauerhafter Personalmehrbedarf Stellenbezeichnung, Umfang</b>	Entgelt-/ Besoldungsgruppe		Jährlicher Arbeitgeberaufwand (Lohn- und Nebenkosten) in EUR		

1.		
2.		
<b>SUMME</b>		

**Finanzierung:**

<b>Ist die Maßnahme im Haushaltsplan berücksichtigt?</b>		
Ja, mit den angegebenen Kosten	Ja, mit abweichenden Kosten	Nein
<b>Ist die Maßnahme in der mittelfristigen Planung berücksichtigt?</b>		
Ja, mit den angegebenen Kosten	Ja, mit abweichenden Kosten	Nein

**Begründung:**

Beim Elektrizitätswerk Mittelbaden gibt es zwei Aufsichtsgremien. Eines bei der Kommanditgesellschaft und eines bei der Komplementärin, der Verwaltungs-AG. Die jeweilige Amtszeit dauert 4 Jahre. Dabei ist sinnvoll und gesellschaftsrechtlich praktikabel, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG gleichzeitig auch Mitglieder des Aufsichtsrats der Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungs-AG sind. Aktuell laufen die Aufsichtsratsmandate nicht jahreszeitgleich, sondern laufen jeweils mit einem Jahr Versatz aus. Der Vorstand wird daher der Gesellschafterversammlung vorschlagen, die Dauer des Aufsichtsrats bei der KG einmalig auf drei Jahre und damit um ein Jahr zu verkürzen. Dadurch werden die Laufzeiten der jeweiligen Aufsichtsräte synchronisiert.

Der Gesellschaftsvertrag der **Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG** sieht folgende Regelung über die Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrates vor:

**§ 9 Aufsichtsrat**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Gesellschaftsvertrag die Vorschriften des Aktiengesetzes Anwendung finden.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern und zwar aus zehn Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden, vier weiteren Mitgliedern, von denen je eines von den Städten Lahr und Offenburg, dem EWO sowie der EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH in den Aufsichtsrat entsandt werden, und sieben Mitgliedern, deren Wahl entsprechend den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes stattfindet. Das Vorschlagsrecht bezüglich der von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Mitgliedern steht für drei Aufsichtsratssitze der Stadt Lahr, für zwei Aufsichtsratssitze der Stadt Offenburg, für einen Aufsichtsratssitz dem EWO, für drei Aufsichtsratssitze der EnBW sowie für einen Aufsichtsratssitz den sonstigen Gesellschafter zu.
- (3) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt auf vier Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Schluss der ordentlichen Gesellschafterversammlung, in der die Wahl erfolgte und endet am Schluss der ordentlichen Gesellschafterversammlung im vierten Jahr nach der Wahl.

Dem Aufsichtsrat der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG gehören als Vertreter der Stadt Lahr zurzeit an:

- 1) Oberbürgermeister Ibert (entsandt)
- 2) Stadträtin Rompel (auf Vorschlag)
- 3) Stadtrat Hirsch (auf Vorschlag)
- 4) Stadtrat Roth (auf Vorschlag)

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates läuft mit Ende der ordentlichen Gesellschafterversammlung am 22. Juni 2022 aus. Eine Wiederwahl ist möglich.

Nach der Kommunalwahl im Jahr 2019 hatte man sich auf eine Mandatsbesetzung in den Beteiligungsgesellschaften, Zweckverbänden und Mitgliedschaften entsprechend den Mehrheitsverhältnissen im Gemeinderat geeinigt. Die derzeitige Aufsichtsratsbesetzung spiegelt diese Mehrheitsverhältnisse noch nicht wider. Neu wäre demnach folgende Wiederbesetzung vorzunehmen: Freie Wähler, Fraktion Die Grünen und SPD-Fraktion.

### **Zu Ziffer 1) des Beschlussvorschlags:**

Nach § 9 Abs. 2 der Satzung wird je ein Mitglied von den vier Hauptgesellschaftern (EnBW, EWO, Stadt Lahr, Stadt Offenburg) entsandt. Dieses Entsendungsrecht gewährleistet, dass die vier Hauptgesellschafter jeweils ein Aufsichtsratsmitglied ohne Wahl durch die Hauptversammlung in den Aufsichtsrat entsenden können. Der Oberbürgermeister ist dabei nicht kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrats.

Mit Beschlussvorlage Nr. 37/2018 wurde Herr Oberbürgermeister a.D. Dr. Müller vom Gemeinderat in den Aufsichtsrat entsandt. Mit Ausscheiden aus dem Amt des Oberbürgermeisters hatte er sein Aufsichtsratsmandat niedergelegt. Der Gemeinderat entsandte daraufhin Herrn Oberbürgermeister Ibert (Beschlussvorlage Nr. 288/2019) für die restliche Amtszeit der ursprünglichen Entsendung in den Aufsichtsrat. Dieses Mandat läuft nunmehr aus.

Um das Entsendungsrecht für die neue Aufsichtsratsperiode auszuüben, wird der Gemeinderat gebeten, durch Wahl einen Beschluss dahingehend zu fassen, wer in den Aufsichtsrat der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG **entsandt** werden soll.

### **Zu Ziffer 2) des Beschlussvorschlags:**

Nach § 9 Abs. 2 der Satzung stehen der Stadt Lahr neben dem entsendeten Aufsichtsratsmitglied noch drei weitere Aufsichtsratsmandate zu.

Damit die Gesellschafterversammlung der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG am 22. Juni 2022 die restlichen zehn Mitglieder des Aufsichtsrates wählen kann, ist vom Gemeinderat zunächst ein entsprechender Vorschlag für drei weitere Mitglieder zu unterbreiten. Die Wahlvorschläge sind der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG bis Anfang April mitzuteilen.

Der Vorschlag für die Wahl ergibt sich aus der Diskussion.

## **Befangenheit**

Bei der Wahl der Aufsichtsräte der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG im Gemeinderat greifen die Befangenheitsvorschriften aus der Gemeindeordnung Baden-Württemberg, da es sich in diesem Falle nicht um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt. D.h. die jeweiligen Gemeinderäte dürfen zwar Wahlvorschläge unterbreiten, aber beim Wahlvorgang sind die zur Wahl vorgeschlagenen Ratsmitglieder selbst befangen und müssen deutlich sichtbar vom Ratstisch abrücken, also den Bereich verlassen, der den Gemeinderäten vorbehalten ist. Dies kann dadurch erfolgen, dass z.B. in den Zuschauerbereich gewechselt wird.

Markus Ibert  
Oberbürgermeister

Markus Wurth  
Stadtkämmerer

**Anlage(n):**  
Anlage0

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.